



# Statuten der SVSE Sektion Simplon

Nachstehend sind der Einfachheit halber alle Funktionen männlich umschrieben.  
Gemeint ist aber, dass alle durch eine Frau oder einen Mann besetzt werden können.

## Art. 1: Name und Sitz

Die **Sektion Simplon des Schweizerischen Sportverbandes öffentlicher Verkehr (SVSE)** wurde am 25. Mai 1946 in Brig statutarisch gegründet.  
Sie ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.  
Der **Sitz** der Sektion ist Brig.

## Art.2: Zweck

Förderung des Amateursports mit dem Ziel, eine gesunde Lebensweise und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu verbreiten  
Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.  
Die Sektion veranstaltet: Kurse und Wettkämpfe der verschiedenen Sportarten.  
Sie fördert die Beteiligung an den von der SVSE organisierten Veranstaltungen. Für die Teilnahme gilt das SVSE Reglement Nr. 4. (Reglement über die Handhabung der Mitgliederausweise und Teilnahmeberechtigung)

## Art. 3: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist jedermann offen und besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern, dh.Mitglieder mit erworbenem SVSE-Mitgliederausweis
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern mit dem Ehrenpräsident

Die **Aufnahme** der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand.  
Im weiteren bedingt sie für das betreffende Mitglied die Anerkennung dieser Statuten und anderweitiger Beschlüsse der Sektion.

Die Mitglieder können auf Ende des Vereinsjahres austreten, wobei das **Austrittsgesuch** drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres an den Vorstand zu richten ist.

Verletzt ein Mitglied in schwerwiegender Weise Statuten, Reglemente oder Beschlüsse, kann der Vorstand der GV den **Ausschluss** beantragen. Diese entscheidet endgültig mit einfachem Mehr.

Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche auf Vermögensanteile oder Begünstigung der Sektion. Verbindlichkeiten gegenüber der Sektion bleiben bestehen, bis sie getilgt sind.

Bei **Austritt oder Ausschluss** muss der Mitgliederausweis zH. der Geschäftsleitung SVSE abgegeben werden.

Persönlichkeiten, die sich um die Sektion Simplon in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Der **Ehrenpräsident** wird auf Antrag der Ehrenmitglieder von der GV gewählt.

Die Sektion Simplon kann dem Zentralvorstand SVSE Mitglieder zur Verleihung des vergoldeten Verbandsabzeichens vorschlagen. Das Mitglied muss sich im Rahmen der Zielsetzungen der Sektion Simplon verdient gemacht haben und der Sektion wenigstens zehn Jahre angehören. (Vorstandstätigkeit zählt doppelt)

#### Art.4: **Organisation**

Die Organe der Sektion sind:

- a) **Die Generalversammlung (GV)**
- b) **Der Sektionsvorstand (Vorstand)**
- c) **Die Geschäftsprüfungskommission (Revisoren)**

#### Art.5: **Die Generalversammlung (GV)**

Die GV ist die oberste Behörde der Sektion. Sie hat alljährlich spätestens innert einem Monat nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.

Eine **ausserordentliche** GV muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand es anordnet.

Die Einladung zu einer GV erfolgt schriftlich (Zirkulationsschreiben, Anschlag im Vereinskasten) mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag.

Die Traktanden der GV sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Festsetzen des Jahresbeitrages
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Anträge
7. Wahlen und eventuelle Ausschlüsse
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenpräsidenten
9. Vorlegen des Jahresprogrammes
10. Verschiedenes

**Anträge** der Mitglieder sind dem Vorstand bis zum 01. Oktober schriftlich und begründet einzureichen.

Ueber Gegenstände, die nicht unter den mit der Einladung bekanntgegebenen Traktanden figuriert, darf an der GV nicht abgestimmt werden.

Eine Versammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens 10 Mitglieder der Sektion, wovon drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Eine Ausnahme bildet die Auflösung des Vereins. (Art.12).

Jedes anwesende Mitglied hat das Recht auf eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, **wenn nichts anderes festgelegt ist**, das einfache Mehr, bei Stimmen-gleichheit der Präsident. Auf Antrag kann geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf beschlossen werden.

## Art. 6: **Der Sektionsvorstand**

Der **Vorstand** ausführendes Organ der Sektion Simplon

Er besteht aus:

- a) **Präsident**
- b) **Vizepräsident und Aktuar**
- c) **Kassier**
- d) **Obmännern und Beisitzern**

Der Vorstand wird von der GV für eine **Amts-dauer** von einem Jahr gewählt und seine Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident wird von der GV in sein Amt gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten GV den Nachfolger provisorisch bestimmen.

Der **Vorstand versammelt sich** auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit einfachem Mehr, mit allfälligem Stichentscheid durch den Vorsitzenden.

Der Vorstand behandelt die Geschäfte administrativer Natur, insbesondere vertritt er die Sektion nach aussen und legt die Anlässe fest. Er ist zuständig für die Handhabung der Statuten und Ausarbeitung von Reglementen, sowie für die genaue Buchführung der Jahresrechnung und die Geschäftsführung im Allgemeinen. Alles im Hinblick auf die Erreichung des Sektionszweckes.

Im übrigen sind das Geschäftsreglement und die Vorschriften des Zentralvorstandes SVSE massgebend.

### **Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:**

Der **Präsident** leitet die Versammlungen, behandelt die Akten und Korrespondenz und überwacht die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder.

Für allgem. Korrespondenz führt er Kollektivunterschrift mit dem Aktuar und für solche finanzieller Natur mit dem Kassier. Für interne Korrespondenz führt er Einzelunterschrift. Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht und er vertritt, eventuell mit andern Vorstandsmitgliedern, die Sektion nach aussen.

Der **Vizepräsident und Aktuar** vertritt im Verhinderungsfall des Präsidenten denselben, wobei er die gleichen Rechte und Pflichten besitzt wie der Präsident. Im weiteren führt er die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen. Er besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenzen und hat ihn in allen Arbeiten zu unterstützen.

Der **Kassier** ist verpflichtet, die Kassa- und Buchführung genau zu vollziehen. Er sorgt für rechtzeitigen Eingang der Mitgliederbeiträge, sowie andere Einnahmen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und die Kontrolle über die Mitgliederausweise. Betreffend Kassaführung beachtet er das Kassenreglement im Anhang

Die **Obmänner** und **Beisitzer** wirken bei den Arbeiten im Vorstand mit und nehmen an den Versammlungen und Sitzungen teil.

Die Obmänner organisieren die Rennen und Veranstaltungen der ihnen zugeteilten Sportarten, unter Mithilfe des gesamten Vorstandes.

Jedem Obmann ist in der Regel eine Sportart zugeteilt, wobei ihm, wenn nötig, zwei Sportarten übertragen werden können. Die Obmänner sind innerhalb ihres Sportbereichs berechtigt zur Führung der Korrespondenz, was Unterkunft und Verpflegung für auswärtige Veranstaltungen und die Anmeldungen der Teilnehmer betrifft. Die Obmänner erstellen einen Jahresbericht zuhanden der GV.

An die **Präsidententreffen, Jahrestreffen der verschiedenen Sportarten und der Delegiertenversammlungen** sind nur Vorstandsmitglieder abzuordnen.

Entschädigungen an Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich keine ausgerichtet, hingegen werden sie vom Jahresbeitrag befreit. Abgeordnete der Sektion, die an den Delegiertenversammlungen und Jahrestreffen teilnehmen erhalten eine vom Komitee zu bestimmende Entschädigung. Den Delegierten wird ein Urlaub gem. den Weisungen der SBB/SVSE gewährt.

### **Art. 7: Die Geschäftsprüfungskommission**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei **Revisoren**, welche von der GV gewählt werden. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus und ist nicht sofort wieder wählbar. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Geschäfts- und Kassaführung des Vorstands. Sie können jederzeit in die Akten des Vorstands Einsicht nehmen. Sie haben der GV mittels eines Revisorenberichtes ihren Befund schriftlich darzulegen und eventuelle Anträge zu stellen.

### **Art. 8: Das Kassawesen**

Zur Durchführung der Zweckbestimmung (Art.2) führt die Sektion eine Kasse.  
Jahresbeiträge der Mitglieder, Ueberschüsse aus Anlässen und freien Zuwendungen sind Bestandteile der Einnahmen.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der GV bestimmt. Die Jahresbeiträge sind nach Möglichkeit bis Ende Juni dem Kassier zu entrichten.

Die Kasse hat ein eigenes Reglement (im Anhang).

### **Art. 9: Der Geschäftsgang**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Dezember und endet am 30. November des folgenden Jahres.

### **Art. 10: Die Verantwortung bei Unfällen**

Die Sektion lehnt jede Verantwortung bei Unfällen an Anlässen jeder Art ab.  
Jedes Mitglied soll für Unfälle versichert sein und ist dafür selbst verantwortlich.

### **Art. 11: Aenderungen der Statuten**

Diese können von der GV jederzeit geändert oder ergänzt werden, insofern deren Revision auf der Traktandenliste bekanntgegeben wurde.

### **Art. 12: Auflösung der Sektion**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens für diesen Zweck einberufene ausserordentliche GV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Ueber das bei der Auflösung frei gewordene Sektionsvermögen wird an der letzten stattfindenden GV bestimmt.

### **Art. 13: Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten sind an der GV vom 29. November 2002 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Die letzte Genehmigung des ZV lautet auf den 27.11.2003.

Sie ersetzen die Statuten vom 17. Dezember 1955

## **Die SVSE Sektion Simplon**

**Der Präsident:**  
Biaggi Bernard

**Der Aktuar/Vizepräsident:**  
Walker Bernhard

Genehmigung der vorliegenden Änderungen durch den Zentralvorstand SVSE am 27.11.2003

**Der Zentralpräsident:**  
Peter Lienhard

Anhang

## **Sektionskassenreglement**

### **Art. 1: Name der Kasse**

Die GV vom 13. Dezember 1952 beschloss die Gründung einer eigenen Kasse unter dem Namen: **Sektionskasse SVSE Simplon**

### **Art. 2: Zweck der Kasse**

Diese dient den Bedürfnissen der SVSE Sektion Simplon, für Ausgaben die im Interesse der Mitglieder liegen, wie für Sektionsanlässe, für den Beitrag an die Zentralkasse, Auslagen für die Teilnehmer der DV und Beiträge an Startgeldern zu Schweizerischen Meisterschaften. Die Höhe dieses Beitrages wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Weitere dem Klubleben dienende Ausgaben können getätigt werden, soweit die finanziellen Mittel es erlauben.

### **Art. 3: Finanzierung**

Die Kasse hat folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeitrag, jährlich an der GV festzusetzen
- Gönnerbeiträge und Einnahmen aus organisierten Anlässen

### **Art. 4: Organe der Kasse**

Als solche gelten:

**a) Die Generalversammlung (GV)**

Diese hat über Reglementsänderungen oder eine eventuelle Aufhebung der Kasse zu beschliessen. Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit zustimmt

**b) Der Sektionsvorstand:**

Ihm obliegt die Führung der Kasse. Er ist beschlussberechtigt über die Gelder bis Fr. 2000.-- im Einzelfall.

Dem Sektionskassier wird die Rechnungsführung übertragen. Er führt die Kasse mit Postcheckkonto und, oder Bankkonto, nach seinem Ermessen, im Interesse des Vereins. Gegenüber Dritten unterschreiben der Präsident und der Kassier.

**c) Die Geschäftsprüfungskommission:**

Die hierzu bestimmten Revisoren überprüfen jährlich mindestens einmal die Buchführung und erstatten Bericht zuhanden der GV.

**Art. 5: Verschiedenes**

Die Sektionskasse der SVSE-Sektion Simplon ist unabhängig und untersteht nicht der Zentralkasse SVSE. Ueber eine Verwendung bei einer eventuellen Aufhebung entscheidet die GV.

**Art. 6: Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde von der GV vom 01. Dezember 1994 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Das Reglement vom Dezember 1955 wird hiermit aufgehoben.

**SVSE Sektion Simplon****Der Präsident:**

Biaggi Bernard

**Der Kassier:**

Büchel René